



REGLEMENT ÜBER DIE ANLASSBEWILLIGUNG GEBÜHRENORDNUNG

Gemeinde Seewen SO

4206 Seewen

Stand Dezember 2015, Version 2.0, Schlussversion



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebühren	3
§ 2	Spesen	3
§ 3	Fälligkeit	3
§ 4	Inkrafttreten	4



Gebührenordnung zum Reglement über die Anlassbewilligung der Gemeinde Seewen SO

Die Gemeindeversammlung¹ -- gestützt auf das Reglement über die Anlassbewilligung der Gemeinde Seewen SO vom 9. Dezember 2015 -- beschliesst folgende Gebührenordnung:

§ 1 Gebühren

Veranstaltung	Art/Zeiten/Aufwand	Gebühren in CHF
Tagesanlässe (bis ca. 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	100.00 pro Tag
Tagesanlässe (ab ca. 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	150.00 pro Tag
Tagesanlässe	öffentlich, nicht kommerziell	80.00 pro Tag
Abendveranstaltungen (Unterhaltung, Kultur, Feier etc.)	öffentlich, kommerziell, bis 5 Std.	100.00 pro Anlass
Freinachtbewilligung	pro Std. (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr So-Do; ab 04.00 bis 05.00 Uhr Fr & Sa)	40.00 bis max. 180.00
Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.)	nach Aufwand	60.00 pro Std. bis max. 3'000.00
Ausstellungen (Kunst etc.)	Einzelaussteller mit Festwirtschaft	100.00 pro Tag
Ausstellungen (Gewerbe etc.)	Kollektivausstellungen (mind. 10 Aussteller)	200.00 pro Ausstellung
Ausstellungen (Kunst etc.)	ohne Festwirtschaft	80.00 pro Tag
Kleinanlässe	kommerziell; bis max. 8 Std.	40.00 pro Anlass

§ 2 Spesen

¹ Telefon, Kopien, Porti und Spesen werden nach Aufwand verrechnet.

§ 3 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

¹ Seewen ist Einheitsgemeinde gemäss § 193 ff des Gemeindegesetzes.



§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen beschlossen am 9. Dezember 2015.

Philippe Weber
Gemeindepräsident



Andreas Schärer
Gemeindeschreiber